



## **Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 16.06.2020**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl., S. 1 ff) mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl., Seite 85 ff), § 2c des Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15.09.2005 (GBl. S. 630), mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) in Verbindung mit § 20 Abs. 3, S. 5 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden- Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. 2019 S. 489) hat der Senat der Universität Ulm gem. § 19, Abs. 1, Nr. 10. LHG am 27.05.2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeine Regelungen**

Diese Satzung regelt die Einzelheiten des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. § 6 HZG in Verbindung mit der HZVO sowie der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium für das erste Fachsemester im zulassungsbeschränkten Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließender Berufstätigkeit getroffen. Die Zulassung findet nur zum Wintersemester statt.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

Die Universität Ulm vergibt im Studiengang Psychologie in den Hauptquoten

- a) 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 HZG in Verbindung mit dieser Satzung und
- b) 10 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsbe-  
rechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit)

### **§ 3 Frist und Form des Zulassungsantrags**

- (1) Der Antrag auf Zulassung sowie die Anträge gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 HZVO, die zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden (einschließlich der dafür erforderlichen Nachweise) müssen bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) eingegangen sein.

- (2) Die für das Auswahlverfahren und für die Anträge gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 HZVO erforderlichen Unterlagen sind ausschließlich elektronisch über das Webportal der SfH hochzuladen. Unterlagen, die bei der Universität Ulm eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:
- a) eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 58 Abs. 2 LHG,
  - b) das Ergebnis des geltend gemachten „fachspezifischen Studieneignungstest STAV-Psych“ (STAV-Psych). Der STAV-Psych gilt für den Studiengang Psychologie als fachspezifischer Studieneignungstest im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HZG,
  - c) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in Kopie, zu geltend gemachten abgeschlossenen Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 1, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben und
  - d) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in Kopie, zu geltend gemachten besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen nach Anlage 2, die über die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen des Auswahlkriteriums zu belegen, auf welches sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere eine Ausstellerin oder einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Zeugnissen und Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine amtliche Übersetzung ins Deutsche beigelegt sein.

- (4) Die Feststellung der Zugangsberechtigung von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, wenn keine bundesweit gültige Anerkennungsentscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Universität Ulm gem. § 58 Abs. 2 Nr. 10. LHG auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Deutsche Bewerberinnen und Bewerber haben gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG ein Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle vorzulegen.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Vom Dekanat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Kommissionsmitglieder müssen dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal angehören und aus mindestens zwei Personen bestehen; mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG angehören. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt eine Studierende bzw. ein Studierender in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Mitglieder werden vom Dekanat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission beschließt für den Studiengang eine abschließende Liste der anerkannten Berufsausbildungen und -tätigkeiten (Anlage 1) und der anerkannten praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen (Anlage 2), die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

- (3) Die Auswahlkommission kann im Ausland erworbene oder ausgeübte Berufsausbildungen und -tätigkeiten, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen als gleichwertig anerkennen. Die Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Berufsausbildungen und -tätigkeiten, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen oder Qualifikationen besteht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht gemäß § 3 um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident der Universität Ulm aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 a nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

## **§ 6 Vergabe der Studienplätze**

Für die Bildung der Rangliste zur Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 HZG werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 26 HZVO,
- b) Wartezeiten nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 Satz 5 HZG in Verbindung mit § 27 HZVO,
- c) soweit geltend gemacht abgeschlossene Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf und besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination, gem. § 6 Abs. 2, Satz 2 Nr. 3 HZG,
- d) soweit geltend gemacht das Ergebnis des „fachspezifischen Studieneignungstest STAV-Psych“ (STAV-Psych) gem. § 6 Abs. 2, Satz 2 Nr. 4. HZG.

## **§ 7 Ranglistenbildung**

- (1) Die Ranglisten werden nach § 23 Abs. 2 HZVO gebildet.
- (2) Bei Ranggleichheit in der Quote nach Wartezeit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 1 Satz 7 HZG.

- (3) Für die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 2 HZG wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium. Es sind maximal 60 Punkte zu erreichen.
- (4) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß § 26 Abs. 2 HZVO in Verbindung mit Anlage 3 der HZVO ermittelt; dabei wird die Summe der in der allgemeinen Hochschulreife gem. § 58 Abs. 2 1. LHG erreichten Punkte wird durch 28 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 840) bzw. 30 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 900) geteilt. Die sich ergebende Zahl (max.30 Punkte) wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird nach Maßgabe von Absatz 3 der Anlage 3 die mittlere Punktzahl, die dem im Zeugnis angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (5) Der Studieneignungstest STAV-Psych wird gemäß Satzung der Universität Heidelberg über den freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“) vom 4. Dezember 2019 in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt. Die Punktzahl für den Studieneignungstest STAV-Psych ergibt sich wie folgt:

Bewerberinnen und Bewerber, die an dem Test teilnehmen, können bis zu 24 Zusatzpunkte erwerben. Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt. Hierzu werden die Testleistungen dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozenträge der Testleistungen werden in 24 Intervalle eingeteilt, die den besten 4,17% (Prozenträge > 95,83), den zweitbesten 4,17% (Prozenträge > 91.67 bis 95,83) etc. entsprechen. Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Teilleistung fällt:

Prozenträge > 95,83:	24 Zusatzpunkte
Prozenträge > 91.67 bis 95,83:	23 Zusatzpunkte
Prozenträge > 87.5 bis 91.67:	22 Zusatzpunkte
Prozenträge > 83,3 bis 87,5:	21 Zusatzpunkte
Prozenträge > 79.17 bis 83,3:	20 Zusatzpunkte
Prozenträge > 75 bis 79.17:	19 Zusatzpunkte
Prozenträge > 70.83 bis 75:	18 Zusatzpunkte
Prozenträge > 66.67 bis 70.83:	17 Zusatzpunkte
Prozenträge > 62.5 bis 66.67:	16 Zusatzpunkte
Prozenträge > 58.3 bis 62.5:	15 Zusatzpunkte
Prozenträge > 54,17 bis 58.3:	14 Zusatzpunkte
Prozenträge > 50 bis 54,17:	13 Zusatzpunkte
Prozenträge > 45,83 bis 50:	12 Zusatzpunkte
Prozenträge > 41.67 bis 45,83:	11 Zusatzpunkte
Prozenträge > 37.5 bis 41.67:	10 Zusatzpunkte
Prozenträge > 33.3 bis 37.5:	9 Zusatzpunkte
Prozenträge > 29.17 bis 33.3:	8 Zusatzpunkte
Prozenträge > 25 bis 29.17:	7 Zusatzpunkte
Prozenträge > 20.83 bis 25:	6 Zusatzpunkte

Prozentränge > 16,67 bis 20,83:	5 Zusatzpunkte
Prozentränge > 12,5 bis 16,67:	4 Zusatzpunkte
Prozentränge > 8,33 bis 12,5:	3 Zusatzpunkte
Prozentränge > 4,17 bis 8,33:	2 Zusatzpunkte
Prozentränge 0 bis 4,17:	1 Zusatzpunkt

Entsprechen die erzielten Punktzahlen nicht exakt den o.g. Prozentranggrenzen, so wird für eine Punktzahl, die auf einer Prozentranggrenze liegt, grundsätzlich die höhere Zahl der Zusatzpunkte vergeben.

- (6) Eine anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit drei Punkten bewertet, mit zwei Punkten eine anerkannte Berufstätigkeit in Vollzeit von mindestens zwei Jahren, mit einem Punkt eine oder mehrere besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten (Vollzeittätigkeit, mindestens sechs Monate Dauer) sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen.  
Die Zahl der insgesamt anzurechnenden Punkte ist auf maximal sechs beschränkt. Werden die Kriterien Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Dienst/Ehrenamt oder Preis nachgewiesen, wird jeweils die volle Punktzahl vergeben. Liegen innerhalb eines dieser Kriterien mehrere Nachweise vor, erhöht sich die Punktzahl nicht.
- (7) Die Punktzahlen nach Abs. 3, 4, und 5 werden addiert (maximal 60 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (8) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 2 Satz 9 HZG.

### **§ 8 „fachspezifischen Studieneignungstest STAV-Psych“ (STAV-Psych)**

- (1) Der STAV-Psych wird von den baden-württembergischen Universitäten mit Psychologischen Instituten gemeinsam durchgeführt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Ulm die Zentrale Koordinierungsstelle STAV-Psych bei der Universität Heidelberg, die den STAV-Psych durchführt. Die maßgeblichen Regelungen zum STAV Psych sind in der Satzung der Universität Heidelberg über den freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“) geregelt; die jeweils gültige Fassung findet Anwendung.
- (2) Für die Durchführung des STAV wird eine Testgebühr nach § 16 Abs. 3 LHGebG erhoben. Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren sind die maßgeblichen Regelungen in der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“) an der Universität Heidelberg“, erlassen durch die Universität Heidelberg, geregelt; die jeweils gültige Fassung findet für den STAV-Psych Anwendung.

### **§ 9 Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

- (2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen lt. jeweils gültiger ZZVO Universitäten ist ein Anteil 8 vom Hundert an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach

Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen Deutschen gleichgestellt sind, zu vergeben.

(3) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller Nachweise ist bis 15. Juli für das jeweils folgende Wintersemester an uni-assist e.V. zu richten (Ausschlussfristen). Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Hochschulzugangsberechtigung
- b) Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gem. § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung
- c) APS - Zertifikat bei Bewerberinnen und Bewerbern aus China und Vietnam

Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

Die Nachweise a) bis c) und entsprechende Übersetzungen sind in amtlich beglaubigter Fotokopie einzureichen.

(4) Zur Auswahl ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser werden herangezogen

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) das Ergebnis des Sprachnachweises für den Hochschulzugang gem. § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahlnote, die wie folgt bestimmt wird:

- a) nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- b) Notenwerte werden auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- c) die Note aus a) verbessert sich um 0,3, wenn als Sprachnachweis für den Hochschulzugang DSH-3, TestDaF 4 x 5 oder Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit der Note „sehr gut“ nachgewiesen wird.
- d) bei Rangleichheit der Auswahlnote sind vorrangig Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 b Satz 4 HZG entsprechend der dort aufgeführten Reihenfolge zu berücksichtigen: § 2 b Satz 4, Nr. 1 HZG, danach § 2 b Satz 4, Nr. 2 HZG, danach § 2 b Satz 4, Nr. 3 HZG, danach § 2 b Satz 4, Nr. 4 HZG, danach § 2 b Satz 4, Nr. 5 HZG und danach § 2 b Satz 4, Nr. 6 HZG. Bei weiterer Rangleichheit entscheidet das Los.

## **§ 10 Übergangsregelungen für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21**

(1) Für das Verfahren zum Wintersemester 2020/21 gelten die folgenden Regelungen nicht: § 3 Abs. 3 Satz 1 b), § 6 Satz 1 d), § 7 Abs. 5 und § 8. Diese treten zum Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

(2) § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 nicht. Stattdessen gilt: Es sind maximal 36 Punkte zu erreichen.

(3) § 7 Abs. 7 lautet für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 wie folgt:

Die Punktzahlen nach Abs. 3 und 4 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt unter Berücksichtigung des § 10 ab dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21. Die Regelungen zum STAV Psych gelten ab dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.
- (2) Gleichzeitig sind die Regelungen der Satzung der Universität Ulm für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie, der Fakultät für Naturwissenschaften und der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften 18. Januar 2012, Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 23 vom 03.07.2017, Seite 373 – 376, nicht mehr einschlägig für den Studiengang Psychologie mit dem akademischen Abschluss Bachelor.

Ulm, 16.06.2020

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber  
Präsident der Universität Ulm

## **Anlage 1**

**zur Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 16.06.2020**

### **Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten**

- Altenpflegerin/Altenpfleger
- Arzthelferin/Arzthelfer bzw. Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter
- Assistentin/Assistent im Gesundheits- und Sozialwesen
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/-lehrer
- Biologielaborantin/Biologielaborant
- Biologisch-technischer Assistentin/Assistent
- Diätassistentin/Diätassistent
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut
- Erzieherin/Erzieher (alle)
- Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegerin/-pfleger
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Jugend- und Heimerzieherin/-erzieher
- Kinderpflegerin/Kinderpfleger
- Logopädin/Logopäde
- Masseurin und medizinischer Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister
- Mathematisch-technischer Assistentin/Assistent
- Mathematisch-technischer Softwareentwicklerin/-Softwareentwickler
- Medienkauffrau/Medienkaufmann
- Medizinischer Fachangestellte/-Fachangestellter
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistentin/-Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technischer Radiologieassistentin/-Radiologieassistent
- Operations-technische Assistentin/Operations-technischer Assistent
- Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- Psychologisch-technische Assistentin/Psychologisch-technischer Assistent
- Religionspädagogin/Religionspädagoge
- Notfallsanitäterin (früher: Rettungsassistentin)/Notfallsanitäter (früher: Rettungsassistent)
- Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
- Sozialhelferin/-assistentin / Sozialhelfer/-assistent
- Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent
- Zytologieassistentin/Zytologieassistent

## **Anlage 2**

**zur Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 16.06.2020**

### **Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen**

- Fachgymnasium mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung
- Profulfach Erziehungswissenschaft/Gesundheit
- Profulfach Medizin/Gesundheit
- Profulfach Pflege /Gesundheit
- Profulfach Soziales/Pädagogik/Psychologie
- Abgeschlossene Fortbildungen mit Testat mit überwiegend psychologischem Inhalt
- Tätigkeiten im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung mit einer zusammenhängenden Dauer von mind. sechs Monaten in sozialen Bereichen.
- Bildungsbezogene Wettbewerbe auf Landes-/Bundesebene (1.-3. Platz)
- Anderer Dienst im Ausland (ADiA)
- Bundesfreiwilligendienst
- Entwicklungshilfe
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltwärts
- Europäischer Freiwilligendienst
- Freiwilliger Wehrdienst
- Freiwilliges Ökologisches Jahr
- Freiwilliges Soziales Jahr
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst
- Zivildienst
- Stipendium eines Bildungswerkes mit einschlägigem Fachbezug (z.B. Studienstiftung)